

auch von fremden Wein / und ausländischem Biere / die Accise, ohne zu
gewarten habender Restitution , gleich andern erlegen müssen,

baren Grund. Stücke
find auch die Eximir-
ten nicht frey.

Würde auch jemand von denenjenigen / so monatlich ihre ver-
legte Accise wieder bekommen / Tisch-Gänger halten / so ist demselben
nach proportion des wöchentlichen Kost-Geldes etwas gewisses monat-
lich bey der Accise inne zu behalten.

4. Wenn sie Tisch-
Gänger halten / so
wird ihnen nach pro-
portion des Kost-Gel-
des etwas gewisses ab-
gezogen.

Hiernedst sind zum Berg-Bau benötigte Materialia , und was
zum Berg-Werken gebraucht wird / Accis frey / es müssen aber die
Berg-Aemter und Schicht-Meister / von welchen eine gewisse Person
dizhalber zu vereyden / iedesmahl glaubwürdige Attestata von sich stel-
len / daß die freygelassene Sachen würcklich dahin geliefert und ver-
wendet worden.

5. Die zum Berg-Bau
benötigten Materialia
sind Accis frey.

Ferner dürfen auch die Officirer und gemeine Soldaten die Füt-
terung an Hafer / Heu und Stroh / so sie zum Behuf ihrer Dienst-
Pferde gebrauchen / nicht veraccisiren / sondern sind wegen dieser drei
Stücke/ weiter aber im geringsten nicht / Accis frey.

6. Auch dürfen die
Officirer und gemeine
Soldaten die Fütte-
rung zu ihren Dienst-
Pferden nicht verge-
ben.

Diese vorher benannte Befreite / und welche sonst Brand-Scha-
dens oder anderer Unglücks-Fälle halber / keine Accis erlegen / müssen /
zu Verhütung besorglichen Unterschleiss / iedes mahl richtige Accis-
oder Frey-Zettel lösen.

7. Die Eximierten müs-
sen allezeit Accis- oder
Passier-Zettel fordern.

Daferne sie aber hierben Unterschleisse begehen oder hegen
würden / so sind sie ihrer Freyheit und Exemption dadurch auf ein Jahr
verlustig / und werden ihnen diese Zeit über weder Frey-Zettel ferner
ertheilet / noch das geringste aus der Cassa wieder bezahlet.

8. Durch begangenen
Unterschleiss werden sie
ihres beneficii auf ein
Jahr verlustig.

Und weilen wir auch denenjenigen / so Brand- und wüste Stel-
len / ingleichen ruinirte Häuser / in unsern Städten und Vor-Städten
wieder aufzubauen / oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden
Orten sich wenden / und ihre Nahrung zu treiben würcklich anfan-
gen / gewisse beneficia ertheilen und geniessen zu lassen / gnädigst gemeint;
Als befehlen und verordnen Wir hiermit / und Krafft dieses / daß
denen neuen Anbauern in Städten / wenn sie vor allen Dingen die
Gebäude in völligen Stand / und daß sie bewohnet werden können /
gesetzet haben / selbige auch iedesmahl / von einem Unserer Accis-Be-
dienten / und einer Person von des Orts Obrigkeit / ingleichen einem
verpflichteten Maurer und Zimmermann besichtigt und taxiret / so
dann auch Bericht deshalb an Unsere General-Accis-Inspection er-
stattet worden / folgende Ergötzlichkeiten aus Unserer General-Accis-
Casse allhier zu Dresden gereicht / und bezahlet werden sollen.
Und zwar

9. Ergötzlichkeit derer
neuen Anbau-r / und so
von fremden Orten mit
ihrem Vermögen sich in
die Städte wenden /
oder durch Heyrathen
und sonst in eine völli-
ge Nahrung treten.

1. Wer auf eine Brand- und wüste Stelle ein neu Brau-berech-
tigtes Wohn-Haus von Grunde aus / an Mauren / Siebeln und Ta-
che / ganz steinern erbauet / bekommt von jedem hundert Thl.

Dreyzig Thaler.

M 2

2. Von